

Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungs- verhältnisses bzw. vor Beitritt zu den Altersvorsorgesystemen Pensionsplan A, D und VK des Hamburger Pensionsfonds PFVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Pensionsfonds

Der Pensionsfonds führt den Namen Hamburger Pensionsfonds PFVaG (HPF) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist eine in Deutschland zugelassene, rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung in der Rechtsform eines Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit (PFVaG), welche den versorgungsberechtigten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem HPF einräumt.

Anschrift

Hamburger Pensionsfonds PFVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 0
service@hapev.de
www.hapev.de

Weitere Informationsmöglichkeiten

Weitere Informationen zum HPF können Sie über die oben genannten Kontaktdaten schriftlich, elektronisch oder telefonisch anfordern.

Maßgebliche Vertragsbedingungen und anzuwendendes Recht

Die Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärterinnen und Versorgungsanwärter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (versorgten Personen) ergeben sich aus der Satzung und dem jeweils maßgeblichen Pensionsplan in Verbindung mit den maßgeblichen Versorgungszusagen der Arbeitgeber. Da es sich bei den Verpflichtungen ausschließlich um übertragene Anrechte aus unmittelbaren und mittelbaren Versorgungszusagen der Trägerunternehmen handelt, ändert sich die zugesagte Leistung bei Übertragung nicht.

Die Versorgungsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Sie erreichen uns montags
bis freitags von 07:30 bis
18:00 Uhr unter der
Telefonnummer
040 28 01 45 - 0.



Nutzen Sie gerne das
Kontaktformular für
Ihre E-Mail an uns auf
www.hapev.de.

Weiter
nächste Seite



Pensionsplan A, D und VK des Hamburger Pensionsfonds PFVaG
gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

weiter: Maßgebliche Vertragsbedingungen und anzuwendendes Recht

Bei Aufnahme in die Versorgung über den HPF werden die versorgten Personen über die Übernahme der Versorgungszusagen informiert. Satzung und Pensionsplan sind zudem im Mitgliederbereich abrufbar – erreichbar über die Internetseite der Hamburger Pensionsverwaltung eG.



Leistungselemente und Wahlrechte

Ihre Zusage umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze sowie weitere vom Arbeitgeber zugesagte Leistungselemente.

Ihre Altersleistung wird als monatliche, lebenslange Rente gewährt. Die Altersrente können Sie mit Vorlage Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Regelfall ab Alter 63, spätestens ab Alter 67 beziehen.

Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

Das Versorgungsverhältnis läuft in der Regel ein Leben lang.

Für das Versorgungsverhältnis geltende Steuerregeln

Die Beiträge sind in den Grenzen von § 3 Nr. 66 sowie § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG.

Allgemeine Angaben zur Beitragspflicht von Versorgungsleistungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten einen Grenzwert übersteigt (§ 226 Abs. 2 SGB V).

Informationen
nächste Seite



Montags bis freitags von
07:30 bis 18:00 Uhr unter
040 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hapev.de

Pensionsplan A, D und VK des Hamburger Pensionsfonds PFVaG
gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Angaben zur Anlagepolitik hinsichtlich Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des Investmentprozesses. Dazu gehören eine regelmäßige Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken extern verwalteter Mandate durch deren Manager und Berater ebenso wie interne Analysen – dies sowohl bei Neuinvestitionen als auch im Rahmen der laufenden Überwachung eingegangener Engagements.

Im Moment werden keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die laufende Rendite der Pensionseinrichtung erwartet. Diese Einschätzung resultiert aus der bereits bestehenden breiten Diversifikation des Kapitalanlageportfolios der Pensionseinrichtung, die planmäßig weiter ausgebaut wird, sowie Weiterentwicklungen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und ihren Auswirkungen.¹

Die Pensionseinrichtung ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Als Anleger mit langfristigem Planungshorizont ist es in ihrem Interesse, globale Risiken wie den Klimawandel in seinen Auswirkungen zu minimieren.

Aus regulatorischen Gründen gemäß Verordnung [EU] Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung Artikel 4 (1)b in Verbindung mit den technischen Regulierungsstandards Art. 12 sind wir zu folgender Angabe verpflichtet: „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.“ Die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten würden den Verwaltungsaufwand der Pensionseinrichtung deutlich erhöhen. Die Pensionseinrichtung nimmt regelmäßig eine Überprüfung ihres Standpunktes vor.²

Bis zu einer Änderung der Sachlage sind wir regulatorisch angehalten, folgende Erklärung abzugeben: „Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“³

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Der HPF trägt weder die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, noch dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Sofern es zu einer Unterdeckung kommt, wird in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ein Bedeckungsplan gemäß § 239 Abs. 3 VAG erstellt, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Sofern eine Unterdeckung durch Nachschüsse des Arbeitgebers oder andere Maßnahmen nicht behoben werden kann, stellt der HPF seine Leistungen auf versicherungsförmige Garantien um, d. h. die Leistungen werden so abgesenkt, dass die hierzu benötigten Mittel für den Abschluss einer Lebensversicherung der Höhe des verbliebenen Sicherungsvermögens entsprechen.

¹ Veröffentlichung gem. Artikel 6 (1) a), b) der Offenlegungsverordnung ([EU] 2019/2088)

² Veröffentlichung gem. Artikel 7 (2) der Offenlegungsverordnung ([EU] 2019/2088)

³ Veröffentlichung gem. Artikel 7 der Taxonomieverordnung ([EU] 2020/852)

